

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

*Bauwerksuntersuchung, Maßnahmenempfehlung mit
Objekt- und Tragwerksplanung für
Betonsanierung am U-Bahnhof Holzapfelkreuth*

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	5
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme	6
1.4 Planungs- und Überwachungsziele	6
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	6
1.4.2 Kostenziele	7
1.4.3 Terminziele	7
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	7
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	7
1.4.6 Leistungsänderungen	7
1.5 Behandlung von Unterlagen	8
1.6 Koordination	8
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	8
2.1 Kommunikationsregelungen	8
2.2 Weitere fachlich Beteiligte	8
2.3 Vertreter des Auftragnehmers	9
2.4 Besprechungen	9
2.5 Projektleitung	9
3. Stufenweise Beauftragung	9
3.1 Leistungsstufe 1	9
3.2 Folgende Leistungsstufen	10
4. Besondere Grundlagen des Honorars	10
4.1 Ermittlung des Honorars	10
4.2 Ermittlung der zurechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	10
4.3 Ergänzende Festlegungen	11
5. Ergänzende Regelungen	11
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	11

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Vertiefte Bauwerksprüfungen und Beprobungen mit Maßnahmenempfehlung zur Erstellung eines Instandsetzungskonzepts der Außenwände und Decke des Zwischengeschoßes am U-Bahnhof Holzapfelkreuth. Relevant für die Instandsetzung sind die Blöcke zwischen den Treppenaufgängen, südlich und nördlich des U-Bahnhofs Holzapfelkreuth (siehe Lageplan)

Dies betrifft die Blöcke 20, 21, 22 und 23 bzw. die Blockfugen zwischen Block 20/21, Block 21/22 sowie Block 22/23 jeweils südlich und nördlich der Kreuzung Fürstenrieder Str / Ehrwalderstr. / Gardinistr.

Die Instandsetzungsplanung gem. Objektplanung Ingenieurbauwerke und Fachplanung Tragwerksplanung für das auf Grundlage der Beprobung erstellte Instandsetzungskonzept.

Instandsetzung der Außenwände des U-Bahnhofs nördlich und südlich auf gesamter Breite der Fürstenriederstraße (ca. 20 bis 22 m) bis zu einer Tiefe von ca. 6,5 m unter GOK (bis zur Arbeitsfuge zwischen Zwischendecke und Außenwand).

Instandsetzung mit Fokus auf die horizontale Arbeitsfuge zwischen Zwischendecke und Außenwand sowie auf die vertikalen Blockfugen der Blöcke 20/21, 21/22 und 22/23.

1.1.1 U-Bahnhof Holzapfelkreuth

Die Haltestelle Holzapfelkreuth der U-Bahnlinie U6 liegt direkt an der Fürstenrieder Straße Ecke Ehrwaldstraße und Gardinistraße. Im Vorfeld des Neubaus der Tram-Westtangente sollen die Blöcke 20 bis 23 südlich und nördlich des U-Bahnhofs instandgesetzt werden einschließlich erforderlicher Probenentnahme, vertieften Bauwerksuntersuchung, Maßnahmenempfehlung und Instandsetzungsplanung. Eine erforderliche Nachrechnung des U-Bahn-Bauwerks für die umfassende Maßnahmenempfehlung sowie die statische Berechnung für die Instandsetzungsplanung (vor Allem Freilegung der Bewehrungen für die erforderliche Betoninstandsetzung) sind Teil dieser Leistung.

An den Außenwänden und der Decke des Bauwerks sollen vertiefte Bauwerksprüfungen und Materialbeprobungen durchgeführt werden. Ziel ist die Erfassung des baulichen Zustands und die Erstellung einer fachgerechten Maßnahmenempfehlung.

Die Prüfungen und Beprobungen erfolgen gemäß geltender Normen und beinhalten Probenentnahmen wie etwa Bohrmehlproben, Bohrkerns oder Potentialfeldmessungen; Laboranalysen sowie eine Maßnahmenempfehlung zur Instandsetzung.

Aufgabenstellung:

Als Vorbereitung für den Neubau der Tram-Westtangente wurden im Bereich der künftigen Tram-Trasse Chloridproben an den Außenwänden sowie an der Deckenoberseite des U-Bahnhofs entnommen. Dabei stellte sich heraus, dass im Bereich der sog. Blockfugen (vertikale Fugen im U-Bahnhof) sowie im Bereich der Arbeitsfuge zwischen Zwischengeschoß und Außenwand (horizontale Fuge) erhöhte Chloridwerte von $> 1,0 \text{ M-\%}$ auf den Zementwert im Beton bis zu einer Tiefe von 6 cm (hinter der ersten Bewehrungslage) vorhanden sind. Im Bericht wird die Instandsetzung der Außenwände des U-Bahnhofs im Bereich der künftigen Tramtrasse (ca. 11,0 m Breite) nördlich und südlich des U-Bahnhofs empfohlen. Nach genauer Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, die sich nach der Inbetriebnahme der Tram-Westtangente in diesem Bereich (BA III) einstellen wird, ist eine spätere Instandsetzung der außerhalb der Tram-Trasse liegenden Bereiche an der Außenwand als nicht oder nur mit stark

erhöhtem zeitlichem und wirtschaftlichem Aufwand umsetzbar dar.

Grund hierfür sind:

- auf Erschütterungen und Verformungen sehr empfindlicher Trambetrieb
- die verkehrliche Situation des Individualverkehrs, ohne der Möglichkeit den Verkehr für eine spätere Instandsetzung über die Gleise zu führen
- die örtliche Einschränkung aufgrund der vorhandenen Tram-Haltestelle Holzapfelkreuth südlich und nördlich des U-Bahnhofs

Das Ziel der Maßnahme ist das Wiederherstellen der Standsicherheit des Bestandsbauwerks „U-Bahnhof Holzapfelkreuth“ unter Einhaltung der geforderten Kosten, Termine und Qualität. Wesentlich ist hierbei die Beachtung aller einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften mit Bezug auf die vorliegende Aufgabenstellung.

Die Sanierung der Schäden dient vorrangig der Wiederherstellung und langfristigen Sicherung der Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Verkehrssicherheit des U-Bahn-Betriebs. Hierzu ist ein Voranschreiten der Schädigung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Ziel der Maßnahme ist, die Standsicherheit sicherzustellen, die Dichtheit zu gewährleisten und die Dauerhaftigkeit zu erhöhen.

Der Planer hat die Planung sowie die Beurteilung und Umsetzung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Umfang der Arbeiten sind sowohl der Baugrubenverbau, der Aushub, das Freilegen der Bewehrung, Bewehrungsergänzung (wenn erforderlich), das Verschließen des Betons, ggf. das Herstellen einer Abdichtungsschicht einschließlich Anschluss an den Bestand und Schutzbeton. Besondere statische Erfordernisse der Bauzustände, v.a. beim Betonabtrag, sind zu berücksichtigen.

Durch den AN ist ein Beprobungskonzept zu erstellen und die Probennahme zu überwachen/begleiten. Die Ergebnisse der Analysen sind auszuwerten, Maßnahmenempfehlungen zu erarbeiten und diese in die Ausführungsplanung einzuarbeiten. Aufwand/Kosten für die Beprobung und Analyse werden durch den AG getragen.

Da vor Herstellung der Baugruben keine weiteren Proben genommen werden können, muss die Auswertung und Überarbeitung der Ausführungsplanung äußerst kurzfristig während der Bauausführung erfolgen. Kapazitätsspitzen sind für diesen Zeitraum vorzuhalten.

Bei der Herstellung des Baugrubenverbaus ist mit verbliebenen Verbau-elementen (z.B. Spundwanddielen) des Baugrubenverbaus aus der Herstellungsphase zu rechnen und in der Planung zu berücksichtigen.

Die zeitlichen Rahmenbedingungen sind durch die Integration in den Bauablauf der TWT zwingend zu berücksichtigen.

Im August 2026 können vsl. im Zuge von Arbeiten an der HW5 stichprobenartig einige Abstandshalter auf Asbest untersucht werden (Auftrag Analyse und Beprobung durch AG). Die Ergebnisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollte es zu einem positiven Befund kommen, sind schadstoffgutachterliche Leistungen zu erbringen.

Im Bericht zur Sonderprüfung von 2011 wird eine klaffende Blockfuge beschrieben.

Durch den AN ist zu bewerten, inwiefern die Blockfuge über das Sperrengeschoss hinaus instandzusetzen ist. Dies ist insbesondere bei der Verbauplanung zu berücksichtigen.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Parallel zur Instandsetzung des U-Bahnhofes wird die Tram-Westtangente im Bereich der Fürstenriederstraße zwischen Waldfriedhof und A96 gebaut.

Im Umgriff des U-Bahnhofs Holzapfelkreuth werden der nordwestliche Aufgang ersatzlos zurückgebaut und der südöstliche Aufgang rück- und neugebaut. Der Neubau erfolgt räumlich versetzt in der Ehrwalder Str.

An der südwestlichen Blockfuge 22/23 sind ggf. Verpresskörper unterhalb des Sperrengeschosses vorhanden, die im darunterliegenden Bereich die Blockfuge verdecken können. Dies ist in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Schnittstellen für die Betoninstandsetzung am Bestands-U-Bahn-Bauwerk ist die sog. HW5, die südlich und nördlich in den U-Bahnhof eingebunden ist. Diese DN 1100 Hauptwasserleitung muss im Verbaubereich der Betoninstandsetzung gesichert werden. Nördl./südl. des U-Bahn-Bauwerks liegen über der HW5 Lastverteilplatten. Deren Rückbau ist zu berücksichtigen.

Weitere Sparten, u.a eine 110kV-Trasse, befinden sich innerhalb des Verbaubereichs und sind in der Planung zu berücksichtigen.

Der U-Bahn-Verkehr am U-Bahnhof Holzapfelkreuth bleibt während der Arbeiten bestehen. Mit Personenverkehr ist zu rechnen. Die Baustelle ist entsprechend abzusichern.

Die Planung der bauzeitlichen Verkehrsführung erfolgt übergeordnet durch die TWT. Durch den AN sind jedoch proaktiv die Belange der Baumaßnahme einzubringen. Die bauzeitliche Verkehrsführung wird durch die Planung der Baugruben maßgeblich beeinflusst. Eine kontinuierliche und intensive Abstimmung ist daher unerlässlich.

Die Teilnahme an übergeordneten Planungsbesprechungen ist erforderlich.

Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt übergeordnet durch das Projekt TWT. Eine enge Abstimmung, insbesondere hinsichtlich Termine, ist erforderlich.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. **Anlagen 1 a-f**)

- ☐ **Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- ☐ **Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- ☒ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- ☐ **Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- ☒ **Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- ☐ **Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Prüfbericht zur Sonderprüfung von 2011 liegt vor

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Anlage 1	Leistungsverzeichnisse
Anlage 2	Honorarermittlung (vorläufig)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 4	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen – AEB-Ing – des Auftraggebers und zusätzliche Einkaufsbedingungen
Anlage 5	Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZEB-Ing)
Anlage 6	Bericht Sonderprüfung 2011
Anlage 7	BTV U-Bahn Stand 2021/03
Anlage 8	ZTV-Plan 06/2023 mit Anlagen
Anlage 9	Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Anlage 10	Bestandspläne Bauwerk
Anlage 11	Auszug Spartenplan

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von € 1.000.000 € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200, 300 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Die Bearbeitung der vereinbarten Leistung beginnt unmittelbar nach Auftragserteilung

Baubeginn: 04/2027

Baufertigstellung: 09/2027

Planungsterminplan: 2 Wochen nach Auftragserteilung zu übergeben

Übergabe Ausschreibungsunterlagen Baumaßnahme Ende Dezember 2026

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Sicherstellung der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit der Wände und Decken des Sperrenschusses zwischen den Aufgängen

Instandsetzen und Abdichten der Blockfugen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

- 1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in -facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

☐ Entfällt -

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

☒ Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.

☒ Zur frühzeitigen Erkennung und Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Baubeginnung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

☐

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Natalie Zunac, MI-VB-PM-I

Jan Hiedl, MI-VB-PM-I

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Bauleistungs- und Verkehrsphasenplaner, Vermesser, bei Bedarf ökologische Begleitplanung, Bodengutachter, bei Bedarf Kampfmittelsondierung, sowie fachlich

Beteiligte der SWM usw.

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

2.3 Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die Vertreter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Der Vertreter des Auftragnehmers hat den Nachweis eines sachkundigen Planers gemäß den Mindestanforderungen des ABB-SKP des DPU IV. (DAfStb) oder gleichwertig zu erbringen. Dies gilt über alle Leistungsphasen hinweg.

Für die BOL/öBÜ kann alternativ der SIVV-Schein (DBV) nachgewiesen werden.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessener zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der

Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 _____ bis 3 _____ gemäß **Anlagen 1 c und e**

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlagen 1 c und e in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	4 _____	bis	7 _____
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8 _____		

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von *maximal 18* Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

- 3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 c und e** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

- 4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.
- 4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RiFT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.
- 4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür

eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- ☒ Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- ☐ Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

5. Ergänzende Regelungen

5.1

Vertraulichkeit der Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen und die vorher über die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung informiert wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nach dem Auftragsabschluss fort.

Bei entsprechenden Fahrgast- oder Presseanfragen ist auf die vor Ort anwesenden SWM-Mitarbeiter oder auf die SWM-Pressestelle zu verweisen.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Leistungsverzeichnis/-se

Anlage 2 Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)

Anlage 3 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

Anlage 4	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)
Anlage 5	Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZEB-Ing)
Anlage 6	Bericht Sonderprüfung 2011
Anlage 7	BTV U-Bahn Stand 2021/03
Anlage 8	ZTV-Plan 06/2023 mit Anlagen
Anlage 9	Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Anlage 10	Bestandspläne Bauwerk
Anlage 11	Auszug Spartenplan

zur Ansicht